

Friedhofsordnung der Gemeinde Mutters

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 10.09.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Waldfriedhof auf Gp. 643/1, KG Mutters, befindet sich im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Mutters, der Kirchenfriedhof auf Gp. 81, KG Mutters, im Eigentum der Pfarrkirche Mutters, St. Nikolaus, und in der Verwaltung der Gemeinde Mutters.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung Verstorbener

- a) die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
- b) die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) Mutters verstorben sind,
- c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
- d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist dauernd geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - d) das Sammeln von Spenden
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Urnenerdgräber
 - d) Urnennischen
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

| | | |
|-----------------|---------------|--------------|
| a) Einzelgrab | Länge: 200cm | Breite 140cm |
| b) Doppelgrab | Länge: 200cm | Breite 200cm |
| c) Urnenerdgrab | Länge: 200cm | Breite 140cm |
| d) Urnennischen | Tiefe: 31 cm | |
| | Breite: 38 cm | |
| | Höhe: 39 cm | |

Die Grabumrandungen werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten (Granit) verlegt und den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Die Gräber sind daher ebenflächig zu errichten. Auf der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Betoneinfassungen ausnahmslos untersagt.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und durch Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsdauern an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- (2) Das Ablaufende des Benützungsdauer wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 10

- (1) Das Benützungsdauer an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsdauer auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsdauer der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsdauer an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsdauer bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsdauer ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsdauer kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsdauer zu pflegen.

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen zehn Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 15

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen, in Urnenstelen oder in Gräften erfolgen.

VII. Sonderbestimmungen für den Kirchenfriedhof

§ 16

Eine Bestattung (Erd- und Urnenbestattung) im Bereich der Kirchenmauer (2 m Abstand parallel zum Verlauf der Mauer) ist nicht statthaft.

§ 17

Auf dem Kirchenfriedhof sind Einfriedungen und Grabmäler in Anlehnung an die gegebene Gestaltung zulässig. Vor deren Errichtung ist um die Bewilligung bei der Gemeinde unter Vorlage einer Zeichnung samt Beschreibung anzusuchen.

Inwieweit auf dem Kirchenfriedhof Nutzungsrechte bestehen, ergibt sich aus dem einen Bestandteil dieser Friedhofsordnung bildenden Gräberplan.

VIII. Strafbestimmungen

§ 18

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

§ 21

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Mutters, am 11.09.2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Hansjörg Peer)



Kundmachungsvermerk:

Vermerk der aufsichtsbehördlichen Genehmigung:

Angeschlagen am: 14.09.15
Abgenommen am: 30.09.15

Aufsichtsbehördlich genehmigt am: 8.10.2015
Zahl: Gem-G-70331/3/1-2015

Der Bürgermeister:

(Hansjörg Peer)

Mutters, am 01.10.2015

Während der Auflegungsfrist ist gegen obige Verordnung beim Gemeindeamt Mutters keine schriftliche Stellungnahme eingebracht worden.

Der Bürgermeister:

(Hansjörg Peer)